

## Individuelle Bewilligung über die Mitbenützung der Leichtathletikanlage Zug durch Personaltrainer/innen

Gestützt auf die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen der Stadt Zug gilt für Personaltrainer/innen eine ergänzende Regelung.

Personaltrainings stellen eine kommerzielle Nutzung der Anlage dar und bedürfen deshalb einer Bewilligung der Abteilung Sport. Die Regelung dient der Koordination der Nutzung, der Information über Anlässe und Einschränkungen sowie der Vermeidung von Nutzungskonflikten.

### Definition Personaltrainer/in

Personaltrainerinnen und Personaltrainer betreuen Einzelpersonen oder Kleingruppen mit bis zu sechs Personen. Es handelt sich um eine individuelle, persönliche und kommerzielle Trainingsform.

### Nutzungsformen der Leichtathletikanlage

- Freie Nutzung: Einzelsportlerinnen und Einzelsportler ohne kommerziellen Hintergrund
- Benützungsvereinbarung: Für teilweise oder ausschliessliche Nutzung der Anlage (Fixe Reservation)
- Individuelle Bewilligung für Personaltrainer/innen: Für kommerzielle Trainings von Einzelpersonen oder Kleingruppen bis max. 6 Personen (Erlaubnis zur Mitbenützung)

### Nachfolgende Nutzungsbedingungen sind kumulativ einzuhalten:

- Die Benützungsordnung der Leichtathletikanlage ist einzuhalten:
- Anmeldung und Registrierung erfolgen über die Abteilung Sport der Stadt Zug
- Nutzung nur zu folgenden Zeiten:
  - o **Montag - Freitag: 08.00 - 17.30 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr**
  - o **Samstag: 10.00 - 17.00 Uhr**
- Einschränkungen sind jederzeit möglich (z.B. bei Anlässen, Meetings, Schulsporttagen)
- Kein Anspruch auf bestimmte Trainingsflächen oder ausschliessliche Nutzung
- Kein Anspruch auf Ersatzzeiten, Entschädigung oder Schadenersatz
- Exklusive Nutzungen (mit Benützungsvereinbarung) haben stets Vorrang
- Keine Installationen oder festen Einrichtungen erlaubt
- Keine Bedienung der Flutlichtanlage
- Keine Lagermöglichkeiten
- Garderobennutzung erlaubt, falls nicht anderweitig belegt
- Nutzung der übrigen Betriebszeiten oder expliziter Bereiche nur mit offizieller Benützungsvereinbarung (Reservation)
- Die Individuelle Bewilligung ist stets mitzuführen und auf Verlangen der Anlagewartung vorzuweisen
- Monatliche Gebühr: **CHF 55.-** (Jeder begonnene Kalendermonat zählt)



Benützungsordnung

Die Vereinbarung tritt ab Zahlungseingang in Kraft und gilt für den vereinbarten Zeitraum. Ein Widerruf durch die Stadt Zug ist bei Regelverstössen oder aus betrieblichen Gründen jederzeit möglich.